



Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Kirchstraße 45 | 56410 Montabaur

**REGIONALSTELLE
WASSERWIRTSCHAFT,
ABFALLWIRTSCHAFT,
BODENSCHUTZ**

Verbandsgemeindeverwaltung
Selters
Fachbereich 2 / Frau Melina Haubrich
Am Saynbach 5 – 7
56242 Selters
Per Mail: melina.haubrich@selters-ww.de

Kirchstraße 45
56410 Montabaur
Telefon 02602 152-0
Telefax 02602 152-4100
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

24.03.2026

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner(in)/ E-Mail	Telefon
Az. Bitte immer angeben!	10.02.2026	Dr. Thomas Lenhart Thomas.Lenhart@sgdnord.rlp.de	02602 152-4122

**Bauleitplanung der Ortsgemeinde Ewighausen;
Frühzeitige Beteiligung an der Aufstellung des Bebauungsplanes „Kapelle im Löh“
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrte Frau Haubrich,

im Folgenden schicken wir Ihnen unsere Stellungnahme zu dem o.g.
Bauleitplanverfahren zu.

Wasserschutzgebiete sind im Plangebiet nicht vorhanden. Fließgewässer sind im ausgewiesenen Geltungsbereich des B- Planes nicht vorhanden. Nach den momentan vorliegenden Erkenntnissen ist eine Sturzflutengefährdung nach einem Starkregenereignis unwahrscheinlich.

Ausweislich des Altlastenkatasters haben sich keine Hinweise auf Altlastenverdachtsflächen innerhalb des Plangebietes ergeben. Eine absolute Unbedenklichkeit kann hieraus jedoch nicht gefolgert werden.

Bodenschutzrechtliche Belange wurden auf Grund bislang fehlender Datenerhebungen im Hinblick auf Gefahren durch Altbergbau oder Altstandorte nicht überprüft.

1/2

Kernarbeitszeiten
Mo.-Fr.: 9.00-12.00 Uhr

Verkehrsanbindung
ICE-Bahnhof Montabaur
Linien 460, 462, 480, 481
Haltestelle Konrad-Adenauer-Platz

Parkmöglichkeiten
hinter dem Dienstgebäude
(bitte an der Schranke klingeln), Kirchstraße,
Parkplatz Kalbswiese an der Fröschpfortstraße

Soweit im Aufstellungsverfahren in der Gemeinde Altbergbauggebiete bekannt werden, empfehlen wir dringend frühzeitig das Landesamt für Geologie und Bergbau in Mainz zu beteiligen. Informationen hinsichtlich früherer Nutzungen und damit möglicher Altstandorte liegen ggf. in den Gewerberegistern oder bei den Regionalstellen der Gewerbeaufsicht vor.

Die Ergebnisse daraus sind im Entwässerungskonzept des überplanten Gebietes zu berücksichtigen.

Es wird davon ausgegangen, dass kein Schmutzwasser anfällt.

Aufgrund der Änderung des Landeswassergesetzes vom Dezember 2025 ist für die vorgesehene Versickerung des Niederschlagswassers keine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich, sofern die Versickerung breitflächig oder in flachen Mulden mit maximal 30 cm Tiefe erfolgt. In diesem Falle kann die Nutzung nach hiesiger Einschätzung als Gemeingebrauch gelten.

Aufgrund der geringen Größe der abflusswirksamen Fläche kann auf die Aufstellung einer Wasserhaushaltsbilanz verzichtet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dr. Thomas Lenhart

>> Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig <<